

Amtsblatt der Stadt Wesseling

45. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 21. Mai 2014	Nummer 11
--------------	-----------------------------------------	-----------

Wahlausschuss am 27.05.2014

Am Dienstag, dem 27.05.2014, 18.00 Uhr, findet im West-Devon-Room des neuen Rathauses, 1. Obergeschoss, die 5. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Wesseling mit folgender Tagesordnung statt:

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
4. Verpflichtung der Beisitzer/innen zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit
5. Feststellung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl vom 25. Mai 2014 in Wesseling
6. Feststellung des Wahlergebnisses der Stadtratswahl vom 25. Mai 2014 in Wesseling
7. Feststellung des Wahlergebnisses der Integrationsratswahl vom 25. Mai 2014 in Wesseling
8. Feststellung des Wahlergebnisses der Seniorenbeiratswahl vom 25. Mai 2014 in Wesseling
9. Mitteilungen und Anfragen

Hinweise:

- Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. (§ 2 Abs. 3 KWahlG, § 6 Abs. 2 KWahlO)
- Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag. (§ 2 Abs. 3 KWahlG)
- Die Vertretung im Wahlausschuss ist nur durch den/die vom Rat bestimmte/n Vertreter/in möglich. (§ 1 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 KWahlO)

Wesseling, den 06.05.2014

Gez. Gunnar Ohrndorf
Wahlleiter

Jugendhilfeausschuss der Stadt Wesseling

Der zukünftige Jugendhilfeausschuss der Stadt Wesseling wird durch den neu gewählten Rat der Stadt Wesseling ebenfalls wieder neu gebildet, und zwar gemäß § 4 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum SGB VIII (AG-KJHG) für die Dauer der Wahlzeit des neugewählten Rates.

Nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 des SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 2 der derzeit geltenden Satzung für das Jugendamt der Stadt Wesseling gehören dem Jugendhilfeausschuss auch 6 stimmberechtigte Mitglieder an, die vom Rat auf Vorschlag der im Stadtgebiet Wesseling wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und unter angemessener Berücksichtigung der Vorschläge der Jugend- und Wohlfahrtsverbände bestimmt werden.

Insgesamt müssen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 AG-KJHG mindestens 12 Personen als Mitglieder und 12 persönliche Stellvertreter/innen vorgeschlagen werden. Hierbei ist ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

Die Vorgeschlagenen müssen nach § 4 Abs. 2 Satz 4 AG-KJHG für den Rat der Stadt Wesseling wählbar sein. Damit müssen sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Wahlberechtigung für den Rat der Stadt Wesseling
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Hauptwohnsitz in Wesseling seit mindestens 3 Monaten.
- Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter darf nicht infolge eines Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland eingeschränkt sein.

Folgende in Wesseling wirkende und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind bisher bekannt und zur Abgabe von Vorschlägen berechtigt:

1. Wohlfahrtsverbände

- Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Erftkreis
- Amt für Diakonie
- Caritas-Verband für den Erftkreis
- Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Erftkreis
- Arbeiterwohlfahrt, Ortsverband Wesseling
- Der Paritätische, Kreisverband Erftkreis

2. Jugendverbände

- Deutsches Rotes Kreuz (für Jugendrotkreuz)
- Wesseling
- CVJM Wesseling
- Kolpingjugend Wesseling
- Jugendfeuerwehr Wesseling
- Stadtsportverband Wesseling e.V. (für Sportjugend)

3. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe in Wesseling

- Kath. Verein Heim der Offenen Tür St. Andreas e. V.
- Familienbande Wesseling e.V. - Verein der Tagespflege-, Dauerpflege- und Adoptivfamilien
- Musikfreunde Urfeld 1970 e.V.
- Tambour-Sportverein „Treu und Fest“ 1922 e.V.
- Stadtjugendring Wesseling (als Zusammenschluss mehrerer anerkannter Träger der freien Jugendhilfe)
- Rapunzel Kinderhaus e.V.
- Perspektive Bildung e. V.
- Kath. Jugendwerke Rhein-Erft-Kreis e. V.
- Tambour-Sportverein „Treu und Fest“ 1922 e.V.
- MIT-Jugendförderung e.V.

Sonstige im Stadtgebiet Wesseling wirkende und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können ebenfalls Vorschläge einreichen.

Alle Vorschläge müssen bis 15. Juni schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Wesseling – Bereich Kinder, Jugend und Familie – Kölner Sr. 44, 50389 Wesseling, eingereicht worden sein.

Bei Abgabe von Vorschlägen, die nicht von den oben namentlich genannten Trägern eingereicht werden, ist spätestens zusammen mit dem Vorschlag der gültige Nachweis über die Anerkennung als in Wesseling wirkender Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII bzw. § 9 JWG zu erbringen.

Wesseling, den 07. Mai 2014
Stadt Wesseling
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Wesseling für das Haushaltsjahr 2014

1. Haushaltssatzung der Stadt Wesseling für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), hat der Rat der Stadt Wesseling mit Beschluss vom 11.02.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

- im Ergebnisplan mit
dem Gesamtbetrag der Erträge auf 71.223.300 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 83.906.400 €

- im Finanzplan mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 67.687.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 76.555.500 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 3.747.300 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 4.233.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.200.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 12.683.100 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur rechtzeitigen Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden mit der Satzung der Stadt Wesseling über die Festsetzung der Realsteuern (Realsteuerhebesatz-Satzung) vom 21.12.2011 für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 220 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 450 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 460 v. H.

(Anm.: Die Angabe der Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung.)

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2024 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

1. Alle Erträge und Aufwendungen sowie alle Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen, die den einzelnen Bereichen der Stadtverwaltung für ihren Aufgabenbereich zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung übertragen sind, werden jeweils gemäß § 21 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu Budgets verbunden. Die Einrichtungen, die in der Regel aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen), stellen Sonderbudgets innerhalb der Bereichsbudgets dar. Unabhängig von ihrer Zuordnung zu den Bereichsbudgets werden zudem alle Personalaufwendungen und alle Ansätze für Abschreibungen zu je einem Budget verbunden.

In den Budgets ist die Summe der Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen verbindlich (§ 21 Absatz 1 Satz 2 GemHVO). Die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Haushaltsansätzen in den Budgets unterliegt folgenden Einschränkungen:

- Eine Inanspruchnahme von Haushaltsansätzen für investive Auszahlungen zugunsten von Ansätzen für Aufwendungen ist nicht zulässig.
- Ansätze für nicht auszahlungswirksame Aufwendungen (z.B. Abschreibungen) können nicht zur Deckung von auszahlungswirksamen Aufwendungen eingesetzt werden.
- Haushaltsansätze für Leistungen ohne rechtliche Verpflichtung können nicht zu Lasten von Ansätzen für Pflichtaufgaben erhöht werden.
- Bei Sonderbudgets (kostenrechnende Einrichtungen) wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit auf die Ansätze des Sonderbudgets beschränkt.
- Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ist der Teil der Ermächtigung für Aufwendungen oder Auszahlungen, der auf zweckgebundenen Erträgen bzw. Einzahlungen beruht.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit trifft der für den Bereich zuständige Wahlbeamte, im Übrigen und bei Auszahlungen für Investitionen der Kämmerer. Der Bürgermeister kann seine Befugnis auf die ihm unmittelbar nachgeordneten Mitarbeiter übertragen.

2. Mehrerträge und Mehreinzahlungen in den einzelnen Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen in diesen Budgets (unechte Deckungsfähigkeit), und zwar mit folgenden Einschränkungen:

- Mehrerträge oder Mehreinzahlungen in Sonderbudgets (kostenrechnenden Einrichtungen) dürfen nur für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen des jeweiligen Sonderbudgets verwendet werden.
- Zweckgebundene Mehrerträge oder Mehreinzahlungen dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit trifft der für den Bereich zuständige Wahlbeamte, sofern die Mehrerträge auf die Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen zurückgehen, der Kämmerer. Der Bürgermeister kann seine Befugnis auf die ihm unmittelbar nachgeordneten Mitarbeiter übertragen.

3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie mehr als 25.000 € betragen; sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Dies gilt nicht bei Beträgen, die wirtschaftlich durchlaufend sind, und bei nicht auszahlungswirksamen Aufwendungen. Im Übrigen entscheidet gemäß § 83 GO NRW der Kämmerer.

4. Als Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionsmaßnahmen (§ 4 Absatz 4 und § 14 Absatz 1 Satz 1 GemHVO) und für die Einzelveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen (§ 13 Absatz 1 Satz 2 GemHVO) werden 5.000 € festgesetzt. Unabhängig von dieser Wertgrenze können die Einzelmaßnahmen für Inventarbeschaffungen in den einzelnen Teilfinanzplänen zusammengefasst werden.

5. Es gilt eine allgemeine Stellenbesetzungssperre, nach der freie Stellen erst nach Ablauf von zwölf Monaten (wieder-)besetzt werden dürfen. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsvorstand. Die im Stellenplan ausgewiesenen Vermerke „künftig wegfallend“ (k.w.) oder „künftig umzuwandeln“ (k.u.) haben nachstehende Rechtsfolgen:

- K.w.-Vermerk: Die Stelle entfällt nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers oder mit der Erledigung der Aufgabe oder zu dem angegebenen Zeitpunkt.

- K.u.-Vermerk: Die von einem Vermerk betroffenen Stellen sind nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle der angegebenen Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln. Fehlt bei einer mit einem k.u.-Vermerk versehenen Stelle die Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe, ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers eine Neubewertung vorzunehmen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Schreiben vom 10.03.2014 angezeigt worden.

Die nach § 76 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts ist vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Verfügung vom 30.04.2014 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen ab **Donnerstag, dem 22.05.2014** im neuen Rathaus, 5. Obergeschoss, Zimmer 518, zu jedermanns Einsicht aus und wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2014 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Sie ist zudem im Internet unter der Adresse <http://www.wesseling.de/verwaltung/haushalt/haushalt2014.php> verfügbar.

Das Rathaus ist geöffnet
montags, mittwochs, donnerstags von 07.30 bis 16.00 Uhr,
dienstags von 07.30 bis 18.00 Uhr und
freitags von 07.30 bis 12.30 Uhr.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Formvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Wesseling, den 14. Mai 2014

Der Bürgermeister
gez. Hans-Peter Haupt
